

Mietbedingungen

Die Mietzeit beginnt bei Abholung und endet bei Ablieferung jeweils auf dem Betriebsgeländer der Elektro Rott GmbH.

Alle Mietgeräte sind bei Abgabe in einem betriebsbereitem Zustand, gereinigt und sofern ein Verbrennungsmotor vorhanden auch vollgetankt! Fehlmengen von Treibstoffen, Ölen und notwendige Reinigungen nach der Rücklieferung werden in Rechnung gestellt.

Alle Mietpreise gelten für eine Nutzungsdauer von max. 8 Stunden pro Kalendertag und 7 Tage in der Woche (Sonn- und Feiertage werden mit berechnet).

Wir vermieten ausschließlich zu unseren Mietbedingungen. Für Irrtümer, Lieferbarkeit und Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.

Bei benötigtem Zubehör fallen Zusatzkosten nach Absprache an.

Achtung: Bei längerfristigen Anmietungen sind Sonderpreise nach Absprache möglich!

1. Bei der Vermietung gelten folgende Bedingungen:

- Die Miete ist für die Mietzeit grundsätzlich im Voraus oder in einer im Mietvertrag vereinbarten Frist zu entrichten. „Miete“ ist der vereinbarte Mietzins zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Versicherungsprämien sowie deren Steuern. Mietrechnungen sind nicht skontierfähig und wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Eine Abrechnung nach Betriebsstundenzählern findet nicht statt. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung und endet am Tag der Rücklieferung. Sämtliche Preise gelten für eine tägliche Nutzungsdauer von 8 Stunden je Kalendertag; bei Überschreitungen der tägl. Nutzungsdauer wird jede darüber hinausgehende angefangene Arbeitsstunde mit 1/8 des Tagessatzes belastet.
Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so besteht der Mietanspruch für die volle Mietzeit bis zu dem vorzeitigen Rückgabetag. Am vorzeitigen Rückgabetag wird Mietanspruch für mindestens einen halben Tag in Anspruch genommen.
- Für die gemieteten Gegenstände ist - auch aus Sicherheitsgründen - nur der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässig. Alle Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften sind einzuhalten.
- Alle Mietgeräte sind bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebssicheren Zustand. Der Mieter muss bei Übernahme des Mietgegenstandes die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen. Der Vermieter ist auf Wunsch bei der Überprüfung behilflich.
Bei Verlust des Mietgegenstandes oder von Zubehör, oder wenn Zubehör vom Mieter unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffenden Teile zum aktuellen Listenpreis berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß.
- Die Mietgeräte sind gereinigt und funktionsfähig zurückzugeben (Zustand mindestens so gut wie bei Mietbeginn). Bei unterlassener Reinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von mindestens 25,00 € inkl. MwSt., des Tagesmietpreises sofort zur Zahlung fällig.
- Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebssicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer in ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter ebensowenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten ist.
- Der Mieter haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, ich bestimmungsgemäßem Gebrauch oder andere ihm zu vertretende Umstände (z.B. Gebrauch durch Unbefugte) auftreten.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an einer Sache durch den Mietgegenstand entstehen, sofern der Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß, nicht sachkundig oder nicht sachgerecht verwendet wurde.
- Den Transport des Mietgegenstandes zum Mieter und zurück zum Vermieter übernimmt der Mieter. Er trägt auch das Transportrisiko. Bei besonderer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter kann der Mietgegenstand, unter Verrechnung einer angemessenen Gebühr, dem Mieter zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt

werden Lieferung und Ausstellung ebenso wie Demontage und Rücktransport erfolgen in jedem Falle auf Gefahr des Mieters. Von dieser Haftung ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11. Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn der Mieter mit zwei aufeinander folgenden Mietzeiteinheiten oder insgesamt mit Mieten, die die zweifache Mietzeiteinheit erreichen, in Verzug geraten ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Mietzeiteinheit die sich für einen Kalendertag ergebende Miete. Gleiches gilt für den Fall, dass der Mieter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Im Fall des Verzuges und der Kündigung ist der Mieter zur sofortigen Herausgabe der Mietsache verpflichtet und verzichtet auf sein Besitzrecht. Der Mieter gewährt dem Vermieter in diesem Fall sämtliche Betreuungsrechte, die erforderlich sind, damit der Vermieter die Sache in Besitz nehmen und auf Kosten des Mieters den Rücktransport der Mietsache veranlassen kann.

12. Treibstoff- und Ölverbrauch gehen zu Lasten des Mieters. Alle Geräte werden betankt ausgeliefert und sind betankt abzuliefern. Fehlmengen werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
13. Der Mieter darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters die Mietsache verändern, ihren Standort wechseln und Dritten überlassen. Der Mieter stimmt einer erforderlichen Überlassung an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen, die vom Vermieter veranlasst worden sind zu.
14. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Der Vermieter ist im Falle eines Zugriffs, insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung, unverzüglich zu benachrichtigen.
15. Für Sach- und Rechtsmängel der Mietsache sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Hersteller dem Vermieter zugesichert hat, haftet der Vermieter dem Mieter nur durch Abtretung seiner Ansprüche gegen den Hersteller. Der Mieter nimmt die Abtretung hiermit an und verpflichtet sich die Ansprüche im eigenen Namen und auf eigenen Kosten geltend zu machen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass Nachteile, die dem Vermieter aus verspäteter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entstehen, zu Lasten des Mieters gehen. Der Vermieter haftet, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
16. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen, sowie Schäden durch Transportunfälle, Vandalismus, etc., gehen voll zu Lasten des Mieters zum aktuellen Wiederbeschaffungswert. Die Mietgeräte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vermieters.
17. Der Vermieter und seine Beauftragten haben das Recht, die Mietsache jederzeit zu besichtigen oder zu überprüfen. Der Vermieter kann verlangen, dass der Mietgegenstand während der Vertragslaufzeit als sein Eigentum gekennzeichnet wird.
18. Der Gefahrenübergang bei Abholung erfolgt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter bzw. an den Transporteur, wenn der Mieter nicht Abholer ist.
Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Gehört der Vertrag beim Mieter zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, so wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart. Mit Mietern, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen oder bei Klage unbekanntem Aufenthaltsort sind, wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart.
19. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag nach Maßgabe der übrigen Vorschriften aufrechterhalten. (Salvatorische Klausel)